

 **Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

sozialministerium.at

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten)

Herr

Landeshauptmann Dr. Michael Ludwig
Lichtenfelsgasse 2
1010 Wien

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.812.905

Erlass

Mund-Nasenschutz-Pflicht im Freien an stark frequentierten Orten

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Ludwig!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMSGPK) darf Ihnen nachstehenden Erlass zur Kenntnis bringen.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Pandemiegeschehens werden die Bundesländer
ersucht, umgehend Regelungen auf Landes- oder Bezirksebene zu schaffen, nach denen
beim Betreten stark frequentierter öffentlicher Orte im Freien eine den Mund- und
Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen
ist (MNS-Pflicht im Freien).

Derartige Regelungen sollen an allen öffentlichen Orten im Freien gelten, bei denen
aufgrund der hohen Frequenz von Personen nicht gesichert davon ausgegangen werden
kann, dass der Mindestabstand von einem Meter generell und durchgehend eingehalten
werden kann. Dabei sollen insbesondere Einkaufsstraßen mit hoher Frequenz und
entsprechende Gebiete in Stadtzentren von der MNS-Pflicht im Freien erfasst sein.

Aus Sicht des BMSGPK wird dabei eine konkrete Beschreibung der betroffenen Bereiche –
etwa durch Nennung des Straßennamens und von Hausnummern – erforderlich sein, um
für die Normunterworfenen Rechtssicherheit zu bieten. Damit die Normadressaten

erkennen können, dass sie sich in einem Bereich aufhalten, in dem die „MNS-Pflicht im Freien“ gilt, ist der Bereich entsprechend deutlich zu kennzeichnen.

Mangels Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten können solche Regelungen nur lokal getroffen werden.

Es wird ersucht, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 befassten Bezirksverwaltungsbehörden (im Wien: der Magistrat) weiterzuleiten und seine Einhaltung zu überwachen.

Wien, 16. Dezember 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

[REDACTED]

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2020-12-16T15:01:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	

